



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



71. Jahrgang

Regensburg, 16. Januar 2015

Nr. 1

Der Bezirkstagspräsident der Oberpfalz zum Jahreswechsel

Liebe Oberpfälzerinnen und Oberpfälzer,

in weltpolitisch unruhigen Zeiten setzt der Bezirk Oberpfalz im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit in den Bereichen Gesundheit, soziale Fürsorge und Kultur auf Kontinuität und zuverlässiges Handeln.

Die Medizin muss zu den Menschen kommen, diesen schon seit Jahrzehnten eingeschlagenen Weg setzen wir auch in den kommenden Jahren fort:

Das mit 10 Millionen Euro erweiterte Zentrum für Psychiatrie in Cham hat bereits den Betrieb aufgenommen. Anfang kommenden Jahres wird der völlig neue stationäre Bereich mit 50 Betten und weiteren 10 Plätzen in der bestehenden Tagklinik am SANA-Klinikum Cham offiziell eröffnet. In den vier kinder- und jugendpsychiatrischen Institutsambulanzen in Regensburg, Cham, Weiden und Amberg haben sich die Fallzahlen in den letzten zehn Jahren vervierfacht – Tendenz weiter steigend. Der Bezirk Oberpfalz wird deshalb in den kommenden Jahren mit etwa 30 Millionen Euro die dezentrale Versorgung mit Klinikneubauten und -erweiterungen ausbauen. Eine weitere Verbesserung in der kinder- und jugendpsychiatrischen Forschung und Versorgung wird der vom Bezirk Oberpfalz und der Universität Regensburg neu geschaffene und im kommenden Jahr zu besetzende Lehrstuhl bringen.

In seiner Zuständigkeit für die überörtliche Sozialhilfe unterstützt der Bezirk Oberpfalz 2015 in der Eingliederungshilfe mit etwa 195 Millionen Euro Menschen, die darauf einen Anspruch haben, von der Behindertenwerkstatt bis zum ambulant betreuten Wohnen. Inklusion muss aber an der konkreten Lebenswirklichkeit jedes einzelnen Menschen ansetzen: deshalb kann auch eine Förderschule der bestmögliche Ort für ein Kind mit Behinderung sein.

Pflegebedürftige in Oberpfälzer Heimen, deren eigene Mittel zur Deckung der Kosten nicht ausreichen, können auf den Bezirk Oberpfalz vertrauen: mit rund 71 Millionen Euro unterstützt der Bezirk Oberpfalz Leistungsberechtigte, um ihnen die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen.

Vor 25 Jahren hat sich die Welt verändert. Nach dem Fall der Mauer und des Eisernen Vorhangs ist die Oberpfalz vom Rand in die Mitte Europas gerückt.

Gemeinsam mit unseren tschechischen Nachbarn ist es uns in den vergangenen 25 Jahren gelungen, eine enge Partnerschaft und zahlreiche grenzüberschreitende Verbindungen aufzubauen. Diese Zusammenarbeit vertieft der Bezirk Oberpfalz auch als Projektpartner in der Europaregion Donau-Moldau, in der sieben Grenzregionen aus Bayern, Österreich und Tschechien den ländlichen Raum stärken. Während der Präsidentschaft des Bezirks Oberpfalz im abgelaufenen Jahr haben wir durch eine große Fachkonferenz in Amberg den Wissenstransfer vorangebracht und eine Initiative zum Ausbau der grenzüberschreitenden Verkehrsverbindungen in die Tschechische Republik gestartet.

Von der überörtlichen Sozialhilfe bis zur Kulturarbeit wird der Bezirk Oberpfalz im Jahr 2015 etwa 364 Millionen Euro ausgeben. Über 94 Prozent davon fließen in den Bereich soziale Sicherung für die Bürgerinnen und Bürger der Oberpfalz, die darauf einen gesetzlichen Anspruch haben.

Der moderate Anstieg der Ausgaben im Bereich der Sozialhilfe bei gleichzeitiger Steigerung der staatlichen Zuweisungen für den Bezirk Oberpfalz machen es möglich, dass der Bezirk im kommenden Jahr seine Aufgaben erfüllen kann, ohne die Landkreise und kreisfreien Städte der Oberpfalz als Beitragszahler der Bezirksumlage stärker als bisher zu belasten. Der Umlage-Hebesatz bleibt bei 18,5 Prozent.

Ein schwer kalkulierbarer Posten bleiben die anhaltend hohen Ausgaben für die unbegleiteten Kinder und Jugendlichen aus den Krisengebieten der Welt, die in die Bundesrepublik kommen. In Bayern sind für die bundesweite Kostenerstattung an die Jugendämter die Bezirke zuständig. Diese Kostenübernahme ist aber keine kommunale, sondern eine staatliche Aufgabe. Aufgrund einer Initiative der bayerischen Bezirke will sich der Freistaat Bayern im Bundesrat für eine Neuregelung der finanziellen Zuständigkeit bei dieser Aufgabe einsetzen.

Der Bezirk Oberpfalz versucht, den Oberpfälzer Bürgerinnen und Bürgern im gesundheitlichen und sozialen Bereich Versorgungssicherheit zu geben und das kulturelle Leben in der Oberpfalz zu stärken. Die Oberpfalz ist aber keine Insel. Wir leben inmitten einer Welt, in der Ungerechtigkeit und Gewalt zunehmen.

Wir können unsere Augen vor dem Leid der betroffenen Menschen nicht verschließen. Unser Verständnis von der Würde des Menschen gebietet uns, zu helfen.

Deshalb tun wir das Notwendige, um diesen Menschen mit ihren Kindern in der Not zumindest ein Dach über dem Kopf und Nahrung zu geben. Wenn wir uns auf unsere wirtschaftliche Stärke und unser gesundes Selbstbewusstsein als Oberpfälzer besinnen, können wir auch den Asylberechtigten, die unsere Werte und Kultur achten, die Chance zur Integration anbieten.

Die Weihnachtszeit mit dem Kind in der Krippe ist auch der lebendige Ausdruck für die christliche Botschaft, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen ein gesundes, glückliches und erfolgreiches Jahr 2015.



Franz Löffler
Bezirkstagspräsident der Oberpfalz

Inhaltsübersicht

Schulen

Verordnung über die Änderung der Bezeichnung der öffentlichen Grundschule Winklarn-Thanstein, Landkreis Schwandorf, vom 4. Dezember 2014 Nr. ROP-SG44-5102.6-9-1	4
---	---

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Regensburg	4
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2015	5
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2014.....	6
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2015.....	7

Schulen

**Verordnung über
die Änderung der Bezeichnung der öffentlichen
Grundschule Winklarn-Thanstein, Landkreis Schwandorf,
vom 4. Dezember 2014
Nr. ROP-SG44-5102.6-9-1**

Auf Grund von Art. 26 und 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286, ber. S. 405), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Der Grundschule Winklarn-Thanstein wird der Namenszusatz „Thomas-Aquinas-Rott“ verliehen.

§ 2

In § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschule Winklarn, Landkreis Schwandorf, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-SAD-74 (RABl S. 147) werden die Worte „Grundschule Winklarn-Thanstein“ durch die Worte „Thomas-Aquinas-Rott-Grundschule Winklarn-Thanstein“ ersetzt.

§ 3

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2014 in Kraft.

Regensburg, 4. Dezember 2014
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Bekanntmachungen der Zweckverbände

**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Regensburg**

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Regensburg erlässt aufgrund von Art. 19 und 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), folgende Satzung:

§1

Änderungsinhalt

Die Verbandssatzung des Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Regensburg vom 15. Dezember 2003 (RABl Nr. 1/2004, S.3) wird wie folgt geändert:

1. § 4 (Aufgaben) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Für seine weiteren rettungsdienstlichen Aufgaben nach Abs. 1 Nr. 1 gelten Art. 13, 15, 16, 17 und 18 BayRDG.

2. § 5 (Verbandsorgane) erhält folgenden neuen Absatz 2:

(2) Aus Gründen der Vereinfachung und der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

3. § 7 (Rechtsstellung und Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte) erhält folgende Fassung:

(1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Zweckverband entschädigt die Verbandsräte entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindeglieder (Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG). Verbandsräte kraft Amtes (Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG) haben, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende oder deren Stellvertreter sind, nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

- (3) Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 EUR, der stellvertretende Verbandsvorsitzende in Höhe von 150 EUR.

4. § 8 (Einberufung der Verbandsversammlung) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Der Betreiber der Integrierten Leitstelle, die Landesverbände der Hilfsorganisationen, die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns, die Landesvereinigung der Privaten Rettungsdienste in Bayern e.V., der Leiter der Berufsfeuerwehr der Stadt Regensburg, die Kreisbrandräte im Verbandsgebiet und die Aufsichtsbehörde sind zu den öffentlichen Sitzungen einzuladen; die Aufsichtsbehörde ist auch zu den nicht öffentlichen Sitzungen einzuladen. Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 gelten entsprechend.

5. § 9 (Beschlüsse in der Verbandsversammlung) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Es ist eine den Erfordernissen des Art. 54 Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung entsprechende Niederschrift zu fertigen, die den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten sowie den nach § 8 Abs. 3 zu ladenden Organisationen und Personen zu übermitteln ist. Den nach § 8 Abs. 3 S.1 Halbs. 1 zu ladenden Organisationen und Personen werden nur Niederschriften über öffentliche Sitzungen übermittelt.

6. § 10 (Zuständigkeit der Verbandsversammlung) Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Entscheidung über

1. die Übertragung der Durchführung des Rettungsdienstes gemäß Art. 13, 15, 16, 17 und 18 BayRDG,
2. den Betreiber und den Standort der Integrierten Leitstelle (Art. 4 ILSG).

7. § 16 (Jahresrechnung, Prüfung) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und innerhalb von 12 Monaten örtlich zu prüfen.
- (2) Die örtliche Prüfung erfolgt durch die Verbandsversammlung. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Regensburg wird als Sachverständiger zur Prüfung der Jahresrechnung umfassend herangezogen.
- (3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.
- (4) Die überörtliche Prüfung erfolgt durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.
- (2) Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, den Text der Verbandssatzung unter Berücksichtigung der seit der Bekanntmachung der Verbandssatzung am 12. Januar 2004 (RABI Nr. 1/2004, S.3) erfolgten Änderungen neu bekanntzumachen.

Regensburg, 26. November 2014
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung

Tanja Schweiger
Landrätin
Verbandsvorsitzende

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach
für das Haushaltsjahr 2015**

I.

Gemäß §§ 18 ff. der Zweckverbandssatzung vom 25. November 2005 (RABI S. 81) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2010 (RABI S. 22) und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach in ihrer öffentlichen Sitzung am 4. Dezember 2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.507.200,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	376.300,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Verwaltungshaushalts (Umlagesoll), der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird auf 1.833.400,00 € festgesetzt.
2. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Vermögenshaushalts (Umlagesoll), der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird auf 176.300,00 € festgesetzt.
3. Umlagenschlüssel ist das prozentuale Verhältnis der nach Art. 8, 10 BaySchFG auf die Berufsschulen der Verbandsmitglieder entfallenden Schülerzahlen gemäß dem Stand der amtlichen Schülerzahlenstatistik für das Jahr 2014 zu den jeweils festgesetzten gesetzlichen Stichtagen (§ 19 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung).
4. Die Betriebskosten- und die Investitionsumlage werden wie folgt festgesetzt:

ZV-Mitglied	Schülerzahlen 2014 Vollzeitschüler	Verbandsumlage 2014	
		Betriebskosten	Investitionskosten
Stadt Amberg	331	1.039.135,96 €	99.923,46 €
Lkr. Amberg-Sulzbach	253	794.264,04 €	76.376,54 €
Summen	584	1.833.400,00 €	176.300,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 22. Dezember 2014 Az. ROP-SG12-1512.2-16-2-2 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach im Rathaus Amberg, Zi.Nr. 305, 92224 Amberg, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Amberg, 22. Dezember 2014
Zweckverband Berufsschulen
Amberg-Sulzbach

Michael Cerny
Zweckverbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
für das Haushaltsjahr 2014**

I.

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 16 Abs. 1 Ziffer 3 sowie § 28 der Verbandssatzung vom 31. Oktober 2014 (RABl S. 108 ff.) hat die Versammlung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz in ihrer

öffentlichen Sitzung am 18. November 2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt folgendermaßen ab:

Ergebnishaushalt:

Gesamtbetrag der Erträge	0,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	20.000,00 €
Saldo des Ergebnishaushalts	- 20.000,00 €

Finanzhaushalt:

Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00 €
aus der Investitionstätigkeit	174.800,00 €
aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.000,00 €
aus der Investitionstätigkeit	5.000,00 €
aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Saldo des Finanzhaushalts	151.800,00

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den künftigen Jahren wird auf 301.700 € festgesetzt.

§ 4

1. Zur Deckung des finanziellen Investitionsbedarfs wird von den Zweckverbandsmitgliedern eine einmalige Anschubfinanzierungsumlage gemäß § 24 der Verbandssatzung erhoben. Von der Stadt Amberg wird diese noch im Haushaltsjahr 2014 erhoben, von den restlichen Zweckverbandsmitgliedern wird sie zu Beginn des Haushaltsjahres 2015 erhoben.
2. Neben der Anschubfinanzierungsumlage werden keine zusätzlichen laufenden oder einmaligen Umlagen erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 18. November 2014 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 22. Dezember 2014 Az. ROP-SG12-1512.2-20-1-2 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz in 92224 Amberg, Schlachthausstraße 6, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Amberg, 7. Januar 2015
Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz

Michael Cerny
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2015

I.

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 16 Abs. 1 Ziffer 3 sowie § 28 der Verbandssatzung vom 31. Oktober 2014 (RABI S. 108 ff.) hat die Versammlung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz in ihrer

öffentlichen Sitzung am 18. November 2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt folgendermaßen ab:

Ergebnishaushalt:

Gesamtbetrag der Erträge	516.800,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	378.700,00 €
Saldo des Ergebnishaushalts	138.100,00 €

Finanzhaushalt:

Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit	941.500,00 €
aus der Investitionstätigkeit	229.000,00 €
aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit	756.200,00 €
aus der Investitionstätigkeit	359.500,00 €
aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Saldo des Finanzhaushalts	54.800,00

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Zur Deckung des finanziellen Investitionsbedarfs wird von den Zweckverbandsmitgliedern eine einmalige Anschubfinanzierungsumlage gemäß § 24 der Verbandssatzung erhoben. Von der Stadt Amberg wird diese noch im Haushaltsjahr 2014 erhoben, von den restlichen Zweckverbandsmitgliedern wird sie zu Beginn des Haushaltsjahres 2015 erhoben.
2. Neben der Anschubfinanzierungsumlage werden keine zusätzlichen laufenden oder einmaligen Umlagen erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 22. Dezember 2014 Az. ROP-SG12-1512.2-20-1-2 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz in 92224 Amberg, Schlachthausstraße 6, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Amberg, 7. Januar 2015
Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz

Michael Cerny
Verbandsvorsitzender